

G e s e t z e n t w u r f

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Zum 1. Januar 2010 wurde mit § 14 a des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes eine zusätzliche Altersversorgung für ehrenamtliche Feuerwehrleute eingeführt. Diese wird nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach dem späteren Ausscheiden aus der Einsatzabteilung monatlich an den Feuerwehrangehörigen gezahlt. Alternativ kann der Berechtigte auch eine einmalige Zahlung zum Rentenbeginn erhalten. Die ist jedoch nur möglich, wenn die zusätzliche Altersversorgung nur 15 Jahre lang bestand. Zum 31. Dezember 2024 erreichen die ersten Kameraden die 15-Jahresgrenze. Die Auszahlung der zusätzlichen Altersversorgung durch eine einmalige Zahlung erfreut sich großer Beliebtheit. Daher besteht die Befürchtung, dass die Einsatzabteilungen vor dem Stichtag viele erfahrene, ehrenamtliche Feuerwehrleute verlieren könnten, weil diese die Einmalzahlung nutzen wollen, statt sich die Rente monatlich auszahlen zu lassen und daher eher als notwendig die Feuerwehr verlassen.

B. Lösung

Durch die Streichung der 15-Jahresfrist kann die zusätzliche Altersversorgung auch weiterhin als Einmalzahlung erfolgen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 14 a Satz 5 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Alternativ kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr das angesparte Kapital nebst Zinsen auch als einmalige Zahlung zum Rentenbeginn nach Satz 4 erhalten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die zum 1. Januar 2010 eingeführte zusätzliche Altersversorgung nach § 14 a des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sollte auch nach dem 31. Dezember 2024 weiterhin als Einmalzahlung ausbezahlt werden können. Bereits in der Begründung des ursprünglichen Gesetzentwurfs in der Drucksache 4/4963 gab es keine Begründung, warum die Einmalzahlung nach 15 Jahren nicht mehr möglich sein sollte. Durch die Abschaffung der Frist bleibt das Wahlrecht des Berechtigten erhalten. Denn selbst wenn die Altersversorgung länger als 15 Jahre bestand, betragen die monatlichen Auszahlungen keine Summen die in der Planung der Altersvorsorge eine größere Rolle spielen könnten. Laut des Informationsflyers des Ministeriums für Inneres und Kommunales würde ein heute 20-jähriger Berechtigter bei Vollendung des 60. Lebensjahres einen monatlichen Leistungsanspruch von 45 Euro haben. Dagegen könnten mit einer Einmalzahlung größere Anschaffungen oder Wünsche finanziert werden, wie es im Rahmen einer monatlichen Auszahlung nicht möglich ist. Darüber hinaus werden mit einer Einmalzahlung alle Ansprüche abgegolten, was gegenüber der monatlichen Auszahlung eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands bedeutet.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag